RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

RUB

ARBEITSGEMEINSCHAFT

„Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I – BGB Allgemeiner Teil“ (Gr. 02) (060703-WS 26/27)

Einführung in die Grundlagen juristischen Arbeitens

JURISTISCHE FAKULTÄT

Wiss. Mit. Haitham Rashow

Herzlich willkommen in der AG zum BGB AT!

EURE AG-LEITUNG

Haitham Rashow

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur von Herrn Eckstein

UND IHR?

Kurze Vorstellungsrunde


Namensschild


Name


Alter


Stadt

Was könnt ihr von der AG erwarten?

1



DIE AG

Hilfsmittel

2



KONKRET

Klausuren lösen

3



ZIEL

Staatliche Prüfung bestehen

Die AG bereitet euch auf die staatliche Prüfung vor.

Schriftlicher Teil: 6 Klausuren



INHALT

Wissen

+



FORM

Gutachten

=



ERGEBNIS

Bestanden

65 % der Note[1]

[1] § 18 Abs. 3 JAG NRW: Klausuren 65 %, Prüfungsgespräch 35 %.

Mündlicher Teil: Gespräch



INHALT

Wissen

+



AUFTRETEN

Wie ihr antwortet

=



ERGEBNIS

Bestanden

35 % der Note (bisher 30 %)[1]

[1] § 18 Abs. 3 JAG NRW: Klausuren 65 %, Prüfungsgespräch 35 %. Die Pflichtfachprüfung zählt 70 % der Ersten Prüfung (§ 29 Abs. 2 JAG NRW).

Das bringt euch die AG



Herangehensweise an den Sachverhalt



Gutachten schreiben



Klausuraufbau



Wissen

So läuft jede AG-Woche ab

1



EINE WOCHE VORHER

Ich lade den Fall in den **Moodle-Kurs** hoch.

2



BIS ZUR AG

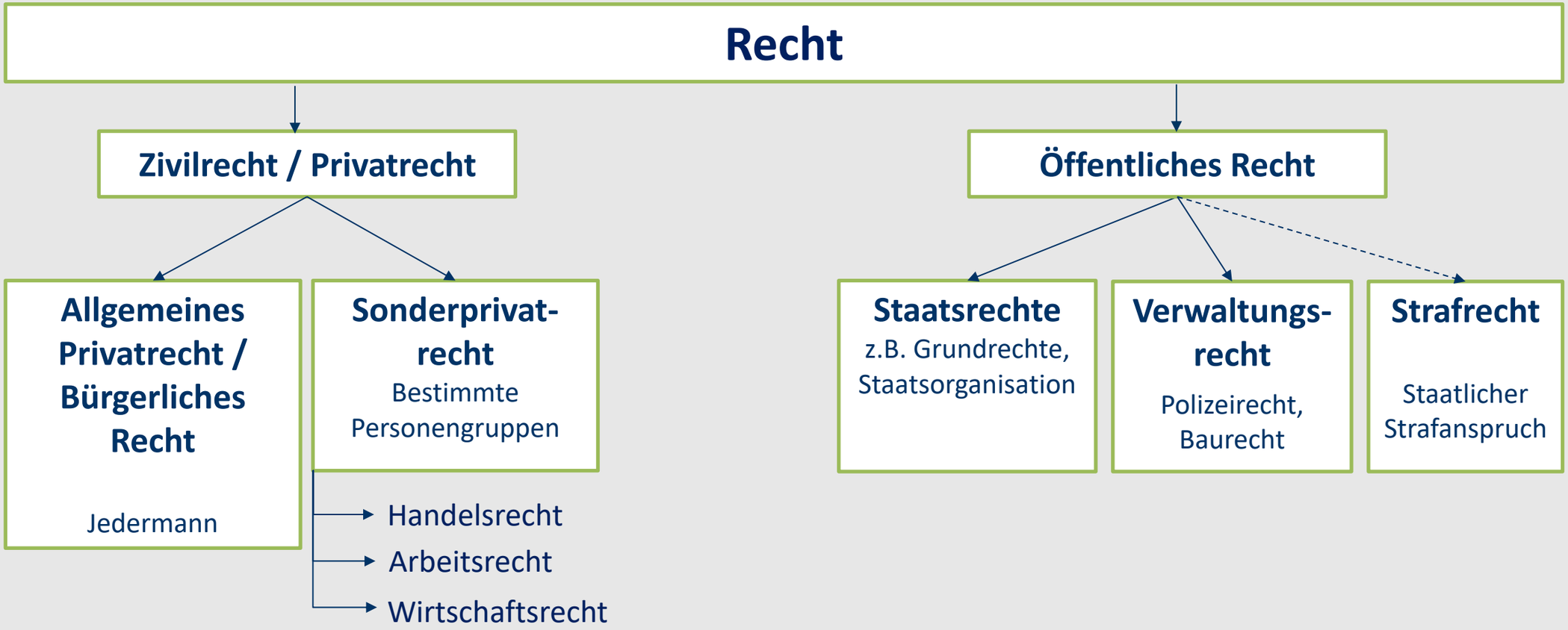
Ihr **lest den Fall**: das ist das Minimum. Idealerweise schreibt ihr eine **eigene Lösung**.

3



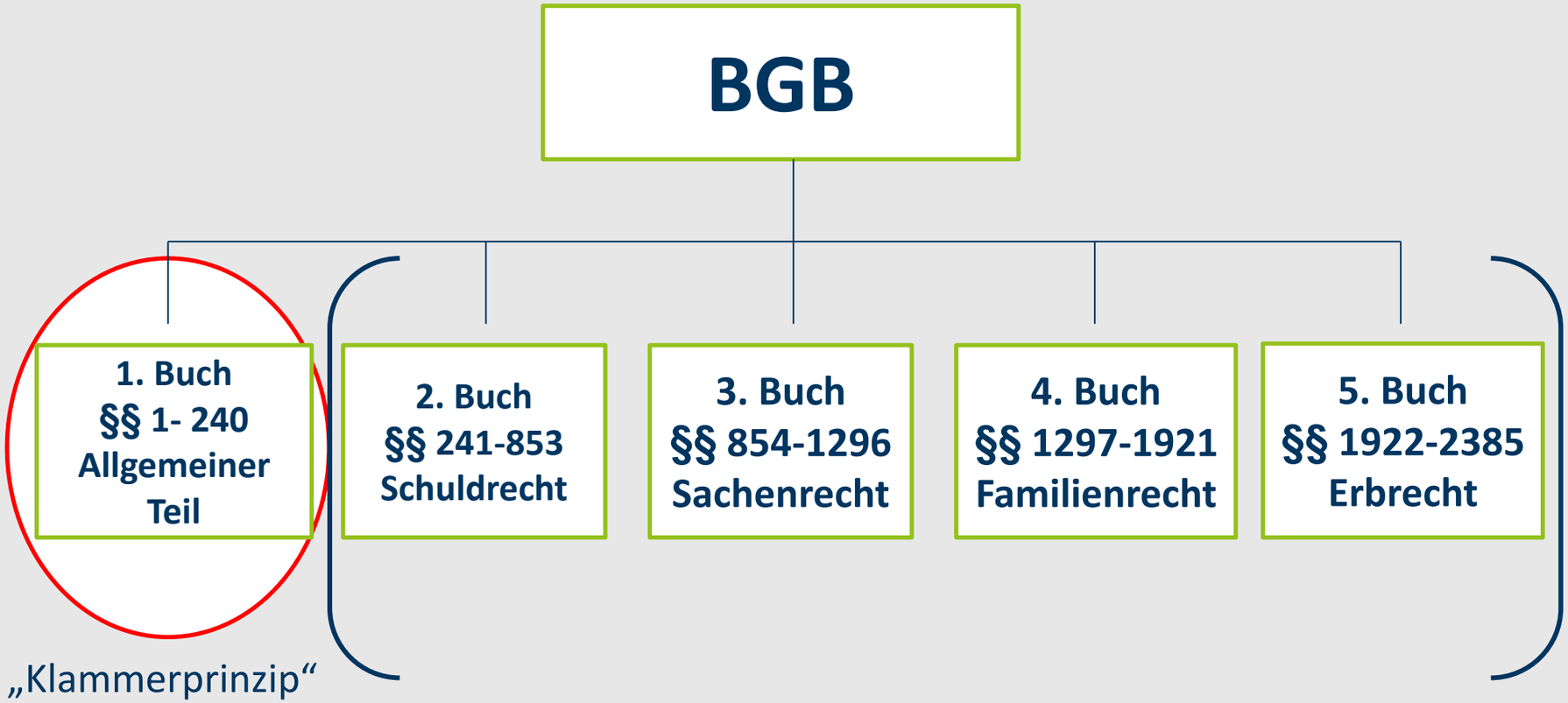
IN DER AG

Wir lösen den Fall **gemeinsam**, mit euren Beiträgen.



⇨ regelt grds. die Beziehungen zwischen den gleichgeordneten Mitgliedern der Gemeinschaft.

⇨ regelt grds. Über- und Unterordnungsverhältnisse.


BGB
1. Buch
§§ 1- 240
Allgemeiner
Teil
2. Buch
§§ 241-853
Schuldrecht
3. Buch
§§ 854-1296
Sachenrecht
4. Buch
§§ 1297-1921
Familienrecht
5. Buch
§§ 1922-2385
Erbrecht
„Klammerprinzip“

Am Semesterende schreibt ihr eine Klausur, und zwar im Gutachtenstil

INHALT

Das Wissen

Was ihr im BGB AT lernt:
Begriffe, Normen, Probleme

+

FORM

Der Gutachtenstil

Wie ihr dieses Wissen in der Klausur aufschreibt

=

ERGEBNIS

Punkte in der Klausur

Nur wer beides beherrscht, schreibt eine gute Klausur

Deshalb lernen wir den Gutachtenstil von Anfang an und üben ihn an jedem Fall.

Im Gutachten entwickelt ihr das Ergebnis, statt es vorauszusetzen

	Urteilsstil (aus der Schule)	Gutachtenstil (Jura-Klausur)
Reihenfolge	Erst das Ergebnis, dann die Begründung	Erst die Frage, am Ende das Ergebnis
Typische Wörter	*„weil“, „da“, „denn“*	*„könnte“, „müsste“, „also“, „somit“*
Ausgangslage	Das Ergebnis steht schon fest	Das Ergebnis ist noch offen
Wer nutzt ihn?	Der Richter: Er begründet eine getroffene Entscheidung	Ihr in der Klausur: Ihr bereitet eine Entscheidung vor
Vorteil	Kurz und direkt	Jede Voraussetzung wird geprüft, der Korrektor kann jeden Schritt nachvollziehen

Technik der Fallbearbeitung – der Gutachtenstil

- Am Anfang gibt man an, was man überhaupt prüfen will (1. Schritt)
- Dann folgt die genaue Untersuchung (2.& 3. Schritt)
- Das Ergebnis steht am Ende (4. Schritt)

Schritt	Funktion	Begriffe
1. Obersatz (= 1. Prämisse)	Leitet die Prüfung ein und legt durch Hypothese im Konjunktiv den Untersuchungsgegenstand fest.	Könnte; Müsste (Fraglich/Problematisch ist)
2. Definition (= 2. Prämisse)	Zeigt Voraussetzungen auf, damit die Hypothese im Obersatz eintreffen kann.	Unter … versteht man; liegt vor, wenn
3. Subsumtion (=logische Vereinigung der Prämissen)	Überprüfung, ob Sachverhalt den Voraussetzungen genügt.	(Hier; vorliegend)
4. Ergebnis (= Konklusion)	Feststellung, ob Hypothese des Obersatzes zutrifft (im Indikativ)	Also; mithin; folglich; somit; demnach



Falsch ist der Urteilsstil: dort steht das Ergebnis am Anfang und wird dann erst begründet
→ vermeide: da; weil; denn; nämlich

Letzte Woche hat im Fußball Deutschland gegen Estland 3:0 gespielt. Hat Deutschland das Spiel gewonnen? Prüfe gutachterlich!



➔ Obersatz	Deutschland könnte das Spiel gewonnen haben.
➔ Definition	Ein Fußballspiel gewinnt, wer mehr anerkannte Tore als der Gegner geschossen hat.
➔ Subsumtion	Estland hat kein Tor geschossen. Deutschland hat drei Tore geschossen. Deutschland hat also mehr Tore geschossen als Estland.
➔ Ergebnis	Also hat Deutschland das Spiel gewonnen.



Der Sieger bekommt drei Punkte in der Tabelle der Nations League. Bekommt Estland drei Punkte? Prüfe gutachterlich!

Obersatz	Estland könnte drei Punkte in der Tabelle der Nations League bekommen.
Definition	Drei Punkte bekommt der Sieger. Sieger ist, wer mehr anerkannte Tore als der Gegner geschossen hat.
Subsumtion	Estland hat kein Tor geschossen, Deutschland drei. Estland hat also nicht mehr Tore geschossen als Deutschland und ist nicht Sieger.
Ergebnis	Also bekommt Estland keine drei Punkte.



Ist ein Ball eine Sache? Prüfe gutachterlich!

Obersatz	Der Ball könnte eine Sache sein.
Definition	Sachen sind nur körperliche Gegenstände (§ 90 BGB). Körperlich ist ein Gegenstand, der sinnlich wahrnehmbar, räumlich abgrenzbar und beherrschbar ist.
Subsumtion	Einen Ball kann man sehen und anfassen, er ist also sinnlich wahrnehmbar. Seine Hülle grenzt ihn räumlich von der Umgebung ab. Man kann ihn tragen, werfen und schießen, also beherrschen. Der Ball ist somit ein körperlicher Gegenstand.
Ergebnis	Also ist der Ball eine Sache.

Herangehensweise an juristische Sachverhalte

1. **Gründliches Lesen** des Sachverhaltes und der Fallfrage, Bearbeitungsvermerk genau beachten
2. **Analyse** der Sachverhaltsinformationen
   - Sorgfältiges Herausarbeiten wichtiger Angaben wie beteiligte Personen, Handlungen und Daten
   - Trennung von Relevantem und nicht Relevantem
   - → §§/ „Ideen“ bereits jetzt am Rand vermerken
3. **Skizze / Zeitstrahl**
4. **Gliederung**
   - Lösung des Falles mit Stichpunkten und Ebenen (A. I. 1. a) aa) (1))
   - Ausgangspunkt Fallfrage
   - Abgleich mit den Randbemerkungen

Technik der Fallbearbeitung - Fallfrage

Fall 1: V schreibt dem K: „Ich biete dir meine Vase für 300 € zum Kauf an.“ K antwortet dem V: „Ich danke für Ihren Brief und akzeptiere Ihren Vorschlag zum Kauf der Vase.“ Kann V von K die Zahlung von 300 € verlangen?

Gutachten

Wer?	will	was	von	Wem	woraus?
Anspruchsteller/ Anspruchsberechtigter **Aktivlegitimierter** Derjenige, der Inhaber des Anspruchs ist.		**Anspruchsinhalt** Was ist das wirtschaftliche Interesse des Anspruchstellers?		**Anspruchsgegner/ Anspruchsverpflichteter** **Passivlegitimierter** Derjenige, von dem etwas verlangt wird	**Anspruchsgrundlage** = Rechtsnorm, die als Rechtsfolge einen Anspruch gibt

Anspruchsgrundlage

„Die Anspruchsgrundlage ist eine Rechtsnorm, die als Rechtsfolge einen Anspruch gibt“

- Ausgangspunkt einer juristischen Prüfung (**Woraus?**)
- Immer am Anfang der Prüfung zu zitieren!
- Legaldefinition des Anspruchs in § 194 I BGB

Aufbau: **Tatbestand** wenn + **Rechtsfolge** dann

Abgrenzung: Hilfsnormen

- Die meisten Normen geben selbst keinen Anspruch, sondern füllen die Anspruchsgrundlage aus (z. B. §§ 104 ff., 164 ff. BGB).

In drei Schritten zur Anspruchsgrundlage

Ausgangspunkt ist die *Rechtsfolge*: Sie muss dem Begehren des Anspruchstellers rechtlich entsprechen.

1

Begehren ermitteln

Was will der Anspruchsteller tatsächlich?

2

Anspruchsziel bestimmen

Welches rechtliche Ziel steckt dahinter?

3

Norm suchen

Welche Norm ordnet genau diese Rechtsfolge an?

FALL 1

V will 300 € für die Vase.

FALL 1

Vertragserfüllung

FALL 1

§ 433 II BGB

Anspruchsziele und typische Anspruchsgrundlagen

Anspruchsziel	Worum es geht	Typische Anspruchsgrundlagen
Vertragserfüllung	Erfüllung dessen, was versprochen wurde	§§ 433 I, 433 II, 488 I, 535 I, 535 II, 631 I BGB
Schadensersatz	Ausgleich eines zugefügten Schadens	§§ 280 ff., 311a II Fall 1, 823 I, 826 BGB
Herausgabe	Rückgabe einer Sache oder des ohne Rechtsgrund Erlangten	§§ 346 I, 985, 1007 I, 812 I 1 Fall 1 BGB
Unterlassung	Künftige Beeinträchtigung verhindern	§§ 541, 1004 I 2 BGB
Folgenbeseitigung	Bestehende Störung beseitigen	§§ 862 I 1, 1004 I 1 BGB
Aufwendungsersatz	Kosten erstatten, die man für einen anderen hatte	§§ 670, 693 BGB

Fall 1 (grün markiert): V will den Kaufpreis → Vertragserfüllung → § 433 II BGB. Die Übersicht dient zum Nachschlagen, nicht zum Auswendiglernen.

Prüfungsreihenfolge der Anspruchsgrundlagen

1. Vertragliche Ansprüche
2. Quasivertragliche Ansprüche
3. Sachenrechtliche Ansprüche
4. Ansprüche aus Delikt
5. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung

Privatautonomie

MERKSATZ
Viel **Q**uatsch **s**chreibt **d**er **B**earbeiter

FALL 1: OBERSATZ

„V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 300 € aus § 433 II BGB haben.“

Nächste Frage: Besteht der Anspruch wirklich?

Prüfung der Anspruchsgrundlage

1. Schritt: Ist der Anspruch **entstanden**?
   a) Vorliegen der **Voraussetzungen** der Anspruchsnorm
   b) Nichtbestehen **rechtshindernder Einwendungen**

2. Schritt: Ist der Anspruch infolge **rechtsvernichtender Einwendungen** erloschen?

3. Schritt: Ist dem Anspruch infolge **dauerhafter oder vorübergehender Einreden** durchsetzbar?

Fall 1: „Ich biete Ihnen meine Vase, die Ihnen so gut gefiel, für 300 € zum Kauf an.“

K antwortet dem V: „Ich danke für Ihren Brief und akzeptiere Ihren Vorschlag zum Kauf der Vase.“ Kann V von K die Zahlung von 300 € verlangen?

Obersatz

V könnte einen Anspruch auf Zahlung von 300 € gegen K aus § 433 II 1. Var. BGB haben.

I. Anspruch entstanden

1. Vorliegen eines Kaufvertrages (Nennung der Tatbestandsmerkmale)

Dies setzt voraus, dass V und K einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben.

2. Definition

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen zustande, Angebot & Annahme, §§ 145 ff. BGB.

a) Erste Untervoraussetzung „Angebot“

Es muss also zunächst ein Angebot i. S. v. § 145 BGB vorliegen.

aa) Definition „Angebot“

Das Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, in der die wesentlichen Vertragsbestandteile, sog. *essentialia negotii*, so bestimmt bzw. zumindest bestimmbar sind, dass der Vertragsschluss nur noch des Einverständnisses des Empfängers bedarf.

bb) Subsumtion „Angebot“

V hat dem K erklärt, dass er bereit sei, die Vase für 300 € zu verkaufen. Damit hat V dem K einen Vertragsschluss derart angetragen, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch vom Einverständnis des V in Form eines bloßen „Ja“ abhing.

cc) Zwischenergebnis „Angebot“

Somit liegt ein Angebot des V vor.

b) Zweite Untervoraussetzung „Annahme“

Dieses Angebot muss K angenommen haben gem. §§ 147 ff. BGB.

aa) Definition „Annahme“

Die Annahme ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger dem Antragenden sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt.

bb) Subsumtion „Annahme“

K hat auf das Angebot des V erwidert, dass dessen Vorschlag akzeptiert. Damit hat er dem V sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gegeben.

cc) Zwischenergebnis „Annahme“

Somit liegt auch eine Annahme durch K vor.

3. Zwischenergebnis

Folglich haben V und K einen Kaufvertrag geschlossen.

4. Keine rechtshindernden Einwendungen

Der Vertrag müsste auch wirksam sein. Wirksam ist ein Vertrag, wenn keine rechtshindernden Einwendungen vorliegen. Einwendungen, die die Wirksamkeit des Vertrags hindern würden, sind nicht ersichtlich. Also ist der Vertrag wirksam.

II. Anspruch nicht erloschen

Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der Anspruch erloschen ist.

III. Anspruch durchsetzbar

Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Hinweise auf Einreden. Der Anspruch ist durchsetzbar.

Ergebnis

V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 300 € gem. § 433 II 1. Var. BGB.